

Referentenentwurf

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung in der geltenden Fassung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten wurden unter anderem die Berechnung von Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft sowie die Berechnung von Einkommen mit Geldeswert, insbesondere bei bereitgestellter Verpflegung, neu geregelt.

Die Regelungen zur Berücksichtigung bereitgestellter Verpflegung haben sich in der Praxis als umständlich erwiesen und werden teilweise von der Rechtsprechung als problematisch angesehen. Zudem ist es durch die Regelungen nur noch in wenigen Fällen zu einer Berücksichtigung gekommen. Bereitgestellte Verpflegung außerhalb von Arbeitsverhältnissen oder selbständigen Tätigkeiten wird daher künftig anrechnungsfrei gestellt. Ergänzend hierzu wird die Berücksichtigung von anderen Sachleistungen neu geregelt.

Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft wird die Absetzbarkeit der bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges entstehenden Ausgaben konkretisiert.

Zur Vereinfachung sowie zur Stärkung der Motivation für die Aufnahme eines Freiwilligendienstes auch hilfebedürftiger Freiwilliger wird ein Teil des während der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes zustehenden Taschengeldes anrechnungsfrei gestellt.

Darüber hinaus wird eine Übergangsregelung hinsichtlich des durch das Familienleistungsgesetz zum 1. Januar 2009 erhöhten Kindergeldes geschaffen.

B. Lösung

Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die vorgesehene Nichtberücksichtigung bereitgestellter Verpflegung außerhalb von Arbeitsverhältnissen oder selbständigen Tätigkeiten ist mit Mehrausgaben in Höhe von rd. 10 Millionen Euro jährlich zu rechnen. Die teilweise Nichtberücksichtigung des so genannten Taschengeldes während eines Jugendfreiwilligendienstes führt zu jährlichen Mehrausgaben von rd. 2 Millionen Euro.

Die vorgesehene Übergangsregelung für das durch das Familienleistungsgesetz erhöhte Kindergeld führt im Jahr 2009 zu einmaligen Mehrausgaben in Höhe von rd. 52 Millionen Euro. In den Folgejahren entstehen dadurch keine Mehrkosten.

2. Vollzugsaufwand

Auf Grund der Erhöhung des Kindergeldes zum 1. Januar 2009 durch das Familienleistungsgesetz müssten etwa 1,4 Millionen Bescheide erlassen werden. Dies wäre bis zum Jahreswechsel nicht mehr rechtzeitig zu leisten, so dass es in vielen Fällen darüber hinaus zu Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden mit anschließendem Forderungseinzug kommen würde. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die vorgesehene Übergangsregelung Vollzugsaufwand in Höhe von rd. 40 Millionen Euro vermieden wird.

Die vorgesehene Nichtberücksichtigung bereitgestellter Verpflegung außerhalb von Arbeitsverhältnissen oder selbständigen Tätigkeiten führt zu geringerem Vollzugsaufwand in nicht näher quantifizierbarem Umfang.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die Verordnung werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürger oder Verwaltung eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Referentenentwurf für eine

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

Vom [Datum der Ausfertigung]

Auf Grund des § 13 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird jeweils das Wort „volljährige“ gestrichen.

bb) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird,“.

dd) Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:

„12. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrag nicht überschreiten,

13. vom Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes, das ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst erhält, ein Betrag in Höhe von 60 Euro.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, ist Kindergeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es die bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Beträge nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 6 Absatz 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes übersteigt. Satz 1 gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2009.“

2. § 2 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Berechnung des Einkommens ist der Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten Vollverpflegung mit täglich 1 Prozent der nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelleistung anzusetzen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

(6) Sonstige Einnahmen in Geldeswert sind mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen. Ist die Einnahme in Geldeswert auch als Bedarf in der Regelleistung nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, ist als Wert der Einnahme in Geldeswert höchstens der Betrag anzusetzen, der sich aus der Zusammensetzung des Eckregelsatzes in der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 der Regel-satzverordnung ergibt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.“

4. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Wehr- und Ersatzdienstverhältnissen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2009 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung in der bislang geltenden Fassung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten wurden unter anderem die Berechnung von Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft sowie die Berechnung von Einkommen mit Geldeswert, insbesondere bei bereitgestellter Verpflegung, neu geregelt.

Dabei hat sich die Berechnung der bereitgestellten Verpflegung als Einkommen mit Geldeswert, insbesondere durch die Festlegung einer monatlichen Bagatellgrenze, als unständig erwiesen. Durch diese Bagatellregelung ist es nur noch in wenigen Fällen zu einer Berücksichtigung bereitgestellter Verpflegung, insbesondere während eines (teil-)stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung, gekommen. Zudem wurde die Anrechnung solcher Verpflegung in der Öffentlichkeit und von den Wohlfahrtsverbänden stark kritisiert. Mit den vorgesehenen Änderungen wird bereitgestellte Verpflegung außerhalb von Arbeitsverhältnissen künftig anrechnungsfrei gestellt.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 18. Juni 2008 – B 14 AS 22/07 R – die Berücksichtigung bereitgestellter Verpflegung für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung mangels entsprechender Regelung als unzulässig angesehen. Eine Berücksichtigung von Sachleistungen, die Bestandteil der Regelleistung sind, als Einkommen, ist aber nach wie vor im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angelegt und zulässig. Die Berücksichtigung von Sachleistungen ist daher ergänzend neu zu regeln.

Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist in der Praxis die Rechtsfrage aufgetreten und unterschiedlich beurteilt worden, wie die bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges entstehenden Ausgaben zu verrechnen sind, wenn das Kraftfahrzeug zum Teil privat und zum Teil betrieblich genutzt wird. Die vorgesehene Änderung stellt die Zuordnung der Ausgaben klar und soll damit zu einer einheitlichen Rechtsanwendung führen.

Während der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes steht den Freiwilligen unter anderem ein Taschengeld zu. Dieses Taschengeld ist als Einnahme in Geld – nach Abzug der im Einzelfall nachgewiesenen notwendigen Ausgaben – auf einen möglichen Arbeitslosengeld II-Anspruch anzurechnen. Mit der vorgesehenen Freistellung eines Teils des Taschengeldes soll die Motivation für die Aufnahme eines Freiwilligendienstes auch hilfebedürftiger Freiwilliger stärken und zudem das Engagement der Freiwilligen stärker als bisher anerkennen.

Am 1. Januar 2009 tritt das Familienleistungsgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz wird unter anderem das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz angehoben. Kindergeld ist grundsätzlich als Einkommen beim Sozialgeld und Arbeitslosengeld II mindernd zu berücksichtigen. Um den ansonsten entstehenden Verwaltungsaufwand zu begrenzen, soll durch eine Übergangsregelung geregelt werden, dass der Kindergeld-Erhöhungsbetrag für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, nicht als Einkommen berücksichtigt wird, so dass das erhöhte Kindergeld erst bei einem möglichen Folgeantrag voll berücksichtigt wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Bei Einführung des § 1 Absatz 1 Nummer 8 zum 1. Oktober 2005 wurde davon ausgegangen, dass minderjährige Kinder im Haushalt der Eltern leben. In diesen Fällen ist das Kindergeld nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Kindern zuzurechnen, soweit es zur Bestreitung deren Lebensunterhalts erforderlich ist. Vereinzelt gibt es Fälle, in denen minderjährige Kinder hilfebedürftiger Eltern vorübergehend nicht dem Haushalt der Eltern angehören. In diesen Fällen wird für die Kinder, da sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, kein Sozialgeld erbracht. Soweit Eltern das Kindergeld an ihre minderjährigen Kinder weiterleiten, ist dies nicht anders als bei volljährigen Kindern zu beurteilen. Die Begrenzung der Vorschrift auf volljährige Kinder ist daher aufzuheben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Einfügung weiterer Einnahmen, die anrechnungsfrei sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei bereitgestellter Verpflegung handelt es sich grundsätzlich um eine Einnahme mit Geldeswert, die nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Einkommen zu berücksichtigen ist. Geldeswert im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch hat eine Einnahme dann, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger durch den Zufluss der Einnahme in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt mindestens teilweise davon zu bestreiten.

Auf Grund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18. Juni 2008 – B 14 AS 22/07 R – für die bis zum 31. Dezember 2007 geltende Rechtslage sind gegen die Berücksichtigung bereitgestellter Verpflegung für Zeiträume seit 1. Januar 2008 in überdurchschnittlich vielen Fällen Rechtsmittel eingelegt worden. Insbesondere die Berücksichtigung bereitgestellter Verpflegung in einem Krankenhaus oder in den Fällen, in denen ein über 25-jähriger Hilfebedürftiger mit seinen Eltern in Haushaltsgemeinschaft lebt und von diesen unentgeltlich Verpflegung erhält, wird als ungerechtfertigt empfunden.

Durch die bisherige Regelung in § 2 Absatz 5, insbesondere durch die enthaltene Bagatellgrenze, wurde bereitgestellte Verpflegung bereits in vielen Fällen nicht oder nur in geringem Umfang angerechnet. Zudem ist ein hoher Verwaltungsaufwand entstanden.

Mit der neuen Nummer 11 wird künftig Verpflegung, die außerhalb von Arbeitsverhältnissen bereitgestellt wird, nicht mehr als Einkommen berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere

- Verpflegung in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen,
- Verpflegung in Schulen und Kindergärten sowie
- Verpflegung, die durch Verwandte oder Bekannte bereitgestellt wird.

Die Einfügung der Nummer 11 tritt nach Artikel 2 Satz 2 rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Damit sollen eine Bereinigung problembehafteter Fälle und eine Kontinuität des Rechts erreicht werden.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit Nummer 12 wird die Nichtanrechnung von Geldgeschenken zu Firmung, Kommunion, Konfirmation und vergleichbaren religiösen Festen sowie der Jugendweihe geregelt. Zur

möglichen Freistellung solcher Geschenke über § 2 Absatz 4 Satz 3, wonach einmalige Einnahmen nicht anzurechnen sind, "soweit im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist", hat es in der Vergangenheit verschiedene Auffassungen gegeben. Es handelt sich insoweit nicht um eine neue Freistellung von Einkommen, sondern um eine klarstellende Regelung.

Klar gestellt wird, dass es auch Kindern hilfebedürftiger Eltern möglich ist, anlässlich der genannten Feste – wie nicht hilfebedürftige Kindern auch – Geschenke, insbesondere Geldgeschenke, in angemessenem Umfang in Empfang zu nehmen.

Die genannten Feste werden in aller Regel vor dem 18. Geburtstag gefeiert. Deshalb erfolgt betragsmäßig eine Anlehnung an den für Minderjährige geltenden allgemeinen Vermögensfreibetrag. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine höhere Freistellung keinen Effekt hätte, weil bei Schenkung größerer Beträge auf Grund der Berücksichtigung des Vermögens keine Hilfebedürftigkeit bestünde.

Mit Nummer 13 wird ein Teil des Taschengeldes anrechnungsfrei gestellt, das Freiwilligen während der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes (insbesondere Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) unter anderem nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) zusteht. Dieses Taschengeld ist als Einnahme in Geld grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen.

Dabei sind bislang nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind, pauschaliert in Höhe von 30 Euro monatlich, und die mit der Erzielung der Einnahmen verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen. Da der Freiwilligendienst ohne Erwerbsabsicht geleistet wird (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 JFDG), ist kein Freibetrag bei Erwerbstätigkeit abzusetzen. Damit wird hilfebedürftigen Freiwilligen zwar die Möglichkeit eingeräumt, den Freiwilligendienst zu leisten, ein finanzieller Vorteil ist mit der Ableistung des Dienstes aber nicht verbunden.

Mit der teilweisen Freistellung wird das Ziel verfolgt, die Motivation für die Aufnahme eines Freiwilligendienstes auch hilfebedürftiger Freiwilliger zu stärken und zudem das Engagement der Freiwilligen stärker als bisher anzuerkennen.

Im Zusammenhang mit der Versicherungspauschale nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bleiben für die dort genannten Personen damit 90 Euro monatlich zuzüglich der notwendigen Ausgaben (z.B. Fahrkosten) anrechnungsfrei. Dies entspricht in etwa der Hälfte des bislang durchschnittlich geleisteten monatlichen Taschengeldes und bleibt zudem unter dem bei Erwerbstätigkeiten nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Grundfreibetrag.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Am 1. Januar 2009 tritt das Familienleistungsgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz wird unter anderem das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (und/oder?) dem Bundeskindergeldgesetz angehoben. Kindergeld ist grundsätzlich als Einkommen beim Sozialgeld (und/oder?) Arbeitslosengeld II mindernd zu berücksichtigen.

Durch den im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes späten Gesetzesbeschluss wäre eine sofortige Berücksichtigung des erhöhten Kindergeldes mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Der durch die Anrechnung des erhöhten Kindergeldes eingesparte Betrag würde durch die erforderliche aufwändige Verwaltungsentscheidung zumindest teilweise wieder aufgezehrt werden. Deshalb ist es wirtschaftlicher, den Erhöhungsbetrag erst bei der nächsten Entscheidung für die Zukunft (Folgeantrag) zu berücksichtigen. Er steht den Betroffenen insoweit zusätzlich zur Verfügung.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 5 regelt die Berechnung des Einkommens, wenn durch einen Arbeitgeber Verpflegung als Bezügebestandteil gewährt wird. Dabei darf – insbesondere unter Berücksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 18. Juni 2008 – B 14 AS 22/07 R – bei der Berechnung des Einkommens aus einem Sachbezug, der auch in der Regelleistung berücksichtigt ist, maximal der Wert als Einkommen angesetzt werden, der dem jeweiligen Teil der Regelleistung entspricht.

Bei der Bemessung der Regelleistung ist für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren sowie Verpflegungsdienstleistungen insgesamt ein Wert von zurzeit 135,55 Euro, also rund 39 Prozent, berücksichtigt. Für Verpflegung wird daher pauschal ein Wert von gerundet 1 Prozent der Regelleistung je Tag als Wert angesetzt, an dem der Arbeitgeber Vollverpflegung gewährt. Dieser Wert wird den Bruttoeinnahmen hinzugerechnet. Berücksichtigt ist dabei, dass auch an den Tagen, an denen Verpflegung vom Arbeitgeber bereitgestellt wird, ergänzend Aufwendungen für Verpflegung entstehen können.

Das Gesamteinkommen ist um die Absetzbeträge, gegebenenfalls auch um einen Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zu bereinigen.

Der neue Absatz 6 regelt die Berechnung des Einkommens, wenn dem Leistungsberechtigten andere Einnahmen in Geldeswert als die in Absatz 5 genannten zufließen. Dabei erfasst Absatz 6 über § 4 auch solche Einnahmen in Geldeswert, die außerhalb von Arbeitsverhältnissen gewährt werden. Solche Einnahmen sind mit ihrem Verkehrswert anzusetzen. Der Verkehrswert ist der Betrag, der für die Bestreitung des Lebensunterhalts nutzbar gemacht werden kann, also tatsächlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht.

Ist die Einnahme in Geldeswert auch in der Regelleistung berücksichtigt (zum Beispiel Kleidung oder ein Monatsticket für öffentliche Verkehrsmittel), darf bei der Berechnung der Einnahmen nur der Betrag angesetzt werden, der jeweils in der Regelleistung enthalten ist. Anderenfalls wäre es nicht möglich, die übrigen in der Regelleistung berücksichtigten Bedarfe zu decken. Da die Regelleistung aus dem Referenzsystem der Sozialhilfe abgeleitet ist, wird auf die Regelsatzverordnung Bezug genommen.

Zu Nummer 3

Mit dem neuen Absatz 7 wird geregelt, wie die bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges entstehenden Ausgaben zu verrechnen sind, wenn das Kraftfahrzeug zum Teil privat und zum Teil betrieblich genutzt wird. Die Zuordnung der Ausgaben wird klar gestellt und soll damit zu einer einheitlichen Rechtsanwendung führen.

Bei ausschließlich betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen sind die tatsächlichen notwendigen Kosten für den Betriebs-PKW von den Einnahmen abzusetzen.

Wird das Fahrzeug sowohl betrieblich als auch privat genutzt, sind die vollständigen tatsächlichen Ausgaben zunächst dem Bereich zuzuschlagen, in dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird. Für den jeweils anderen Bereich sind pauschal 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer entweder von den Betriebsausgaben für private Fahrten abzusetzen oder als Betriebsausgaben für betriebliche Fahrten mit dem Privat-PKW anzuerkennen.

Mit der Pauschale werden die unmittelbar durch den jeweiligen Weg entstandenen Aufwendungen (Treibstoff) abgegolten. Die mittelbaren Aufwendungen (z.B. Anschaffungskosten, verbrauchsunabhängige Betriebskosten, Steuern) haben Hilfebedürftige bei einem Privat-Kraftfahrzeug auf Grund ihrer privaten Lebensführung zu tragen; sie sind nicht Be-

standteil der betrieblichen Kosten und damit auch nicht von den Betriebseinnahmen abzugsbar. Die Kosten für die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges sind in diesem Zusammenhang aber über die allgemeine Regelung in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dennoch vom Einkommen abzusetzen. Soweit die Pauschale zur Abgeltung der Treibstoffkosten nicht ausreicht, sind die höheren Kosten abzusetzen, wenn dies nachgewiesen wird (z.B. durch Vorlage eines Fahrtenbuches).

Zu Nummer 4

Die Ergänzung stellt klar, wie Einnahmen aus Wehr- und Ersatzdienstverhältnissen zu berechnen sind. Im Rahmen solcher Dienstverhältnisse wird häufig Verpflegung bereitgestellt, die analog § 2 Absatz 5 zu berechnen ist.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.